

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Umwelt
Abteilung Recht
3003 Bern

22. Oktober 2014

Überarbeitung des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 16. Juli 2014 sind die Kantone im Rahmen einer Anhörung eingeladen worden, zum überarbeiteten Handbuch zum NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen) im Umweltbereich Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

Im vorliegenden Schreiben äussern wir uns zu aus unserer Sicht wesentlichen Aspekten, bei denen wir noch Präzisierungs- oder Änderungsbedarf sehen. Wir tun dies in Form von Anträgen beziehungsweise mit allgemeinen Bemerkungen zuhanden der beteiligten Fachstellen des Bundes.

1. Programmorientierte Subventionspolitik: Grundlagen und Verfahren

1.2.5 Gemeinsames Programmcontrolling von Bund und Kanton

Wir erachten die Erfahrungsaustauschgespräche von Bund und Kanton als sehr wichtig für eine partnerschaftliche und wirksame Umsetzung der Programmziele.

1.3.10 Anpassungsmodalitäten: Alternativerfüllung

Wir unterstützen die vorgesehene Regelung, dass die bei Bund und Kanton zuständigen Fachstellen befugt werden sollen, Alternativerfüllungen direkt auf Verwaltungsebene zu vereinbaren.

2. Natur- und Landschaftsschutz

2.1.2 Rechtliche und Konzeptionelle Rahmenbedingungen

Wir begrüssen sehr, dass die aufgeführten Ziele der Strategie Biodiversität Schweiz in das Handbuch für die Programmvereinbarungen aufgenommen wurden. Im Sinne des im Abschnitt 1.2.1 Grundsätze, sowie unter 1.2.5 Mittelzuteilung wiederholt erwähnten Grundsatzes der Partnerschaft, sollten nebst den Rahmenbedingungen und strategischen Zielen des Bundes auch Rahmenbedingungen, Strategien und Konzepte der Kantone gebührend berücksichtigt werden.

Antrag 1

Explizite Erwähnung der Rahmenbedingungen, Konzepte und Strategien der Kantone in Abschnitt 2.1.2.

2.4 Programmpolitik Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich

2.4.1 Programmblatt: Prioritäten + Instrumente BAFU, Arten

Neben den Kriterien nationale Gefährdung (Status in Roter Liste) und internationale Verantwortung der Schweiz sind die Aspekte Verantwortungswert und Handlungsprioritäten (Dringlichkeit, Machbarkeit) gemäss Artenschutzkonzept des jeweiligen Kantons – soweit vorhanden – angemessen zu berücksichtigen.

Antrag 2

Ergänzung des entsprechenden Absatzes im Programmblatt Prioritäten + Instrumente BAFU, Arten.

2.4.1 Programmblatt: Prioritäten + Instrumente BAFU, Leistungsindikatoren LI1 und LI2

Es ist nicht klar, ob die Fläche der ausgeführten Massnahmen (zum Beispiel Aufwertungsmassnahme, Bekämpfung von Neobiota) oder die Fläche des zugehörigen, aufgewerteten oder gepflegten Objekts gemeint ist.

Antrag 3

Die Bezugsgrösse für die Fläche bei den Leistungsindikatoren LI1 und LI2 ist zu präzisieren.

2.4.3 Programmziele: PZ1, Finanzierte Leistungen

Wir begrüssen, dass spezifische Zusatzleistungen (zum Beispiel spezifische Schnittregimes), die für die Erreichung der für die einzelnen Flächen festgelegten Schutzziele wichtig sind, und über die durch die DZV abgedeckten Leistungen hinausgehen, abgegolten werden können.

2.4.3 Programmziele, PZ2: Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen

Aufgrund des insbesondere in vielen Regionen steigenden Nutzungsdrucks auf die für die ökologische Infrastruktur wichtigen regionalen und lokalen Biotope sollte es wie im PZ1 (nationale Biotope) auch in ausgewählten regionalen und lokalen Biotopen, die für die Vernetzung von Bedeutung sind und in sich selbst oder im Verbund eine ausreichende Fläche aufweisen möglich sein, Leistungen für Betreuung und Aufsicht in der Programmvereinbarung auszuweisen und abzurechnen.

Antrag 4

Der unter PZ2, "Allgemeines" angebrachte Vorbehalt, dass Aufsicht unter PZ2 nicht finanziert wird, ist wie folgt umzuformulieren:

Betreuung und Aufsicht kann unter PZ2 auf Antrag des Kantons auch in ausgewählten regionalen oder lokalen Biotopen, die für die Vernetzung im Sinn der ökologischen Infrastruktur von Bedeutung sind und in sich selbst oder im Verbund eine ausreichende Fläche aufweisen, finanziert werden.

3. UNESCO-Weltnaturerbe

Keine Bemerkungen.

4. Pärke von nationaler Bedeutung

4.2.4 Mittelberechnung, Tab. 1 > Leistungen, die keine Finanzhilfe erhalten

Ausgehend vom unter 4.2.2 formulierten PZ1, welches auf die Erhaltung und Aufwertung der Natur- und Landschaftswerte abzielt und beziehend auf den Abschnitt 4.2.5 Schnittstellen zu anderen Programmen, können wir nicht nachvollziehen, dass Massnahmen des Biotop- und Artenschutzes sowie Landschaftsschutzmassnahmen vom Leistungskatalog ausgeschlossen werden. Für die Sichtbarkeit der diesbezüglichen Leistungen des Parks ist es wichtig, diese auch ausweisen und

abrechnen zu können. Die Abgrenzung und Vermeidung einer Doppelfinanzierung ist durch Abschnitt 4.2.5 "Schnittstellen zu anderen Programmen" sichergestellt.

Antrag 5

Streichen der entsprechenden Zeilen in Tabelle 1.

5. Lärm- und Schallschutz

Allgemeine Bemerkungen

Im Kanton Aargau werden seit 2006 konsequent lärmarme Sanierungsbeläge eingebaut. Seit 2008 verlangt der Kanton Aargau Rauasphaltbeläge AC MR 8 mit einem Hohlraum > 8 Vol-%, welche mindestens 1 Dezibel Wirkung zum alten Schwarzbelag aufweisen. Wir haben konsequent die akustische Güte mit dem Rollanhänger (CPX-Anhängermethode) geprüft und somit das im Leitfaden Strassenlärm verlangte Monitoring der akustischen Güte für vom Bund subventionierte Beläge durchgeführt.

Nebst dem Aargau und den Westschweizer Kantonen baut nur noch der Kanton Basel-Landschaft lärmarme Beläge ein. Wir sind überzeugt von dieser quellenwirksamen Massnahme und haben seit 2012 gemäss SNR 640 365 semidichte Beläge mit Grösstkorn 4 mm analog dem nationalen Forschungsprojekt "lärmarme Beläge innerorts" versuchsweise eingebaut. Die positiven akustischen Wirkungen im Einbaujahr und die nur unwesentlichen Reduktionen (im Bereich von 0,5 Dezibel) nach 1 oder 2 Jahren haben uns bewogen, zukünftig auch diese semidichten Beläge (SDA 4 B) als Standardbelag 1 an den mit den höheren Lärmbelastungen betroffenen Strassen einzubauen. Diese Strecken betreffen ca. 2/3 des Innerortstreckennetzes von 480 km. 1/3 des Netzes mit geringerer Lärmbelastung werden weiterhin mit dem bewährten AC MR 8 mit einem Hohlraum > 8 Vol-% als Standardbelag 2 vorgesehen. Dieser Belag entspricht gemäss SNR 640 365 einem SDA 8 B.

Wir sind uns bewusst, dass die semidichten Beläge SDA 4 eine reduzierte Lebensdauer zu einem konventionellen Schwarzbelag oder zu einem SDA 8 B aufweisen. Bei jedem 2. Deckbelagswechsel muss zwingend die Binderschicht ebenfalls ersetzt werden, weil jeweils ca. 1 cm tiefer gefräst und somit auch der neue Deckbelag ca. 1 cm tiefer eingebaut werden muss. Diese Mehrkosten des Belagsunterhalts werden jedoch zukünftig wettgemacht durch tiefere Beurteilungspegel (verfügte Anlagewerte) der betroffenen Gebäude über den Immissionsgrenzwerten und somit zukünftigen Entschädigungszahlungen ("Lärmausgleichsnorm LAN+" oder "Entschädigung nachbarrechtlicher Abwehransprache ENA+"). Unser Kostenvergleich zeigt deutlich, dass die kürzere Lebensdauer der SDA 4 Beläge durch kleinere Aufwendungen bei den Massnahmekosten (weniger Lärmschutzwände und Schallschutzfenster) und den möglichen LAN-Zahlungen sowie den heute gültigen Subventionen für die Sanierungsbeläge aufgewogen wird. Auffällig ist zudem, dass trotz der tieferen baulichen Unterhaltskosten der konventionelle Schwarzbelag in Berücksichtigung der möglichen LAN-Folgekosten und den fehlen- den Bundessubventionen ungünstig abschneidet.

Stellungnahme und Anträge zum NFA-Handbuch und zur Anpassung Art. 24 Abs. 2 Lärmschutz-Verordnung (LSV)

Der Kanton Aargau unterstützt die BAFU-Strategie zur Verminderung der Lärmbelastung mit höherer Subvention der quellenseitigen Massnahmen zulasten der Halbierung der Entschädigung für die Ersatzmassnahmen. Bei Unterhaltsfachleuten vieler Kantone wird vor allem die Dauerhaftigkeit der Beläge priorisiert. Nur mit monetären Anreizen kann schweizweit die Anwendung von lärmarmen Belägen attraktiver gestaltet werden. Nur mit derartigen Massnahmen ist es möglich, die Strassen nachhaltig zu sanieren, und die im Umweltschutzgesetz und der Lärmschutz-Verordnung verankerten Immissionsgrenzwerte einzuhalten.

5.2.2 Mittelberechnung, Tab. 2 > Mittelberechnung

Die Tabelle der Mittelberechnung im vorliegenden Entwurf ist genau wie jene im heute gültigen NFA-Handbuch aufgebaut. Da neu die Tragschichten und die Binderschichten subventionsberechtigt sein sollen – wie in der Fussnote aufgeführt –, müssten diese Kosten in den Fräs- und Einbauarbeiten ebenfalls abgebildet sein. Zudem ist die Zeile mit den Verfahrens- und Projektierungskosten im gemachten Beispiel verloren gegangen.

Gemäss den vorherigen Aussagen, ist immer die Binderschicht wegen den Fräs- und Einbaudicken des Deckbelags bei jedem 2. Deckbelagswechsel zu ersetzen. Wir befürworten deshalb den Einbezug der Subvention der Binderschicht.

Antrag 6

Auf die Subvention der Tragschicht ist zu verzichten. Als Ausgleich ist die Subvention der lärmbedingten Belagskosten (50 % der Gesamtkosten) von 32 % auf 50 % zu erhöhen. Zudem soll bei der Anwendung der SDA 4 Beläge aufgrund der ungefähr halben Lebensdauer eine zusätzliche Subvention der Binder- und Deckschicht angewendet werden.

Viele Belagsabschnitte werden nicht zeitgleich mit dem Abschluss des jeweiligen Lärmsanierungsprojekts eingebaut werden. Gemäss Leitfaden Strassenlärm werden auch Beläge subventioniert, welche innert 5 Jahren oder im Rahmen eines verbindlichen Programms eingebaut werden. Somit werden wir weiterhin einen Ansatz (Fr./m² für die beiden Standardbeläge SDA 8 B und SDA 4 B) verwenden, weil bei zukünftigen Belagseinbauten keine individuelle Abrechnung erstellt werden kann.

Antrag 7

Anerkennung eines Ansatzes pro m² für zukünftige Sanierungsbeläge.

Im Weiteren sind wir mit der Anwendung der beiden neuen Qualitätsindikatoren PI (Priorisierungsindikator) und Qel (Quellenindikator) einverstanden. Ebenso einverstanden sind wir mit der folgerichtigen Halbierung der Entschädigung für die Ersatzmassnahmen (Fr. 200.– statt Fr. 400.– pro Fenster) im Art. 24 Abs. 2 der LSV.

Der PI und der Qel dienen der Priorisierung der Projekte mit quellenseitigen Massnahmen. Wir begrüssen, dass der im Priorisierungsindikator verwendete Leistungsindikator "geschützte Personen" nebst den Personen, welche unter den Immissionsgrenzwert geschützt werden, auch die von den getroffenen Massnahmen profitierenden Personen eingeschlossen sind. So werden auch minimale Wirkungen von Sanierungsbelägen berücksichtigt. Die Zukunft wird jedoch zeigen, ob die beiden Qualitätsindikatoren überhaupt notwendig sind. Wir gehen heute nämlich davon aus, dass das Bundesamt für Umwelt wegen der sich abzeichnenden tieferen Sanierungskosten der Kantone keine Priorisierung anwenden muss. Falls diese Annahme nicht eintreffen sollte, ist es sicherlich richtig, heute bereits die Regeln festzulegen, nach welchen Prioritäten die zur Verfügung stehenden Gelder verteilt werden. Dass dabei die Massnahmen an der Quelle (Belag) gegenüber den Ersatzmassnahmen (Fenster) den Vorrang haben, ist sicherlich die richtige Strategie.

Anwendung der Änderung ab 2016

Viele Projekte erstrecken sich vom Projektbeginn bis zur Abrechnung oft wegen langwierigem Rechtsverfahren über 5–8 Jahre. Somit werden einzelne Projekte über 2 oder sogar 3 Programmperioden abgewickelt.

Antrag 8

Alle Projekte mit Abrechnung bis Ende 2015 sollen mit der heutigen Regelung abgeschlossen werden. Jene Projekte (auch solche mit Start in der Periode 2008–2011 oder 2012–2015) mit Auflagertermin in der Periode 2016–2019 sollen über die gesamten Sanierungsaufwendungen die neuen Ansätze erhalten.

Grundsätzliche Bemerkungen zur Finanzierungsregelung

Viele Projekte werden nach der öffentlichen Auflage durch Einsprachen gebremst oder teilweise erst nach 1–2 Jahren rechtskräftig. Wir beantragen deshalb, dass ab April 2018 auch noch jene Lärmsanierungsprojekte bundesbeitragsberechtigt sind, die bis zu diesem Datum öffentlich aufgelegt haben und 2019 oder später umgesetzt werden. Dafür müssen auch nach 2018 Fördergelder vom Bund zur Verfügung stehen. Zudem sollten nach Ablauf der ordentlichen Sanierungsfristen Gelder für Belagssanierungen bereitgestellt werden, um einerseits den finanziellen Mehraufwand wegen der kürzeren Lebensdauer von lärmarmen Belägen auszugleichen, da vielerorts gerade das Argument des höheren baulichen Unterhalts gegen den Einbau solcher Beläge vorgebracht wird. Andererseits sollte mit entsprechender Förderung der Anreiz aufrechterhalten werden, dass die Lärmbelastung mit Hilfe von lärmarmen Belägen an der Quelle nachhaltig bekämpft wird. Denn die Pflicht der Sanierung besteht auch nach Ablauf der Fristen. Wenn jedoch Anreize fehlen, ist zu befürchten, dass die bis 2018 nicht sanierten Strecken in diesem Zustand verharren werden. Deshalb stellen wir den dringenden Antrag, dass auch nach Ablauf der ordentlichen Sanierungsfristen Bundesgelder für den Einbau von lärmarmen Belägen zur Verfügung stehen.

6. Schutzbauten und Gefahrengrundlagen

Anhang A4, Priorisierungsschema für Einzelprojekte bei besonderer Belastung/Wirtschaftlichkeitsindex

Die Erfahrung zeigt, dass der Wirtschaftlichkeitsindex bei Projekten mit einem erheblichen ökologischen Defizit ein verfälschtes Resultat zeigt. Im Berechnungstool EconoMe wird ausschliesslich der Nutzen bezüglich Hochwasserrisiko den gesamten Investitionskosten gegenübergestellt. Es kann bei solchen Projekten durchaus vorkommen, dass 30–50 % der Kosten nicht für die Reduktion des Hochwasserrisikos sondern für eine ökomorphologische Verbesserung des Gewässerbetts anfallen. In der Kosten/Wirksamkeits-Analyse mit der Methode EconoMe schneiden solche Projekte schlecht ab und der Wirtschaftlichkeitsindex weist einen tiefen Wert auf, worauf diese Projekte in der Priorisierung nach hinten rutschen. Dieser Systemfehler sollte korrigiert werden.

Antrag 9

Die Kosten für die Behebung der ökologischen Defizite bei der Berechnung des Wirtschaftlichkeitsindex sind gesondert zu berücksichtigen.

Anhang A7, Anforderungen an Schutzbauten und Gefahrengrundlagen Tab. 6 > Gewässerraum

Im Handbuchentwurf wird gefordert, dass die Sicherstellung des Gewässerraums nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) im Rahmen der Wasserbauprojekte vorgenommen wird. Dabei handelt es sich um eine nicht korrekte Auslegung von Art. 36a GSchG. Diese Gesetzesvorschrift verpflichtet zwar die Kantone, den Gewässerraum festzulegen; sie lässt aber offen, nach welchen kantonrechtlichen Verfahren dies zu geschehen hat. Zuständig für die Verfahrenswahl sind die Kantone. Im Kanton Aargau ist geplant, diese Aufgabe über das kantonale Baugesetz und die kommunale Nutzungsplanung (und nicht im Zuge von Wasserbauprojektgenehmigungsverfahren) durchzuführen. Die entsprechende Textpassage im Handbuchentwurf ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Antrag 10

Verzicht auf eine Vorschrift, dass der Gewässerraum nach Art. 36a GSchG im Rahmen von Wasserbauprojekten sichergestellt werden muss.

Anhang A8, Anrechenbare Kosten

Wertsteigernde Investitionen

Im Handbuchentwurf ist neu vorgesehen, dass wertsteigernde Investitionen (längere Lebensdauer, höherer Ausbaugrad, nicht schutzbedingte Vergrösserung oder Erweiterung von Infrastrukturanlagen) oder Wertsteigerungen bei Grundstücken nicht als anrechenbare Kosten anerkannt werden. Unter der Voraussetzung, dass die anrechenbaren (=beitragsberechtigten) Kosten mit den im Projekt unumgänglich anfallenden Kosten identisch sein sollten, ist diese Regelung im Grundsatz korrekt. In ihrer absoluten Formulierung verstösst sie aber zumindest in Ausnahmefällen gegen übergeordnete gesetzliche Bestimmungen. So sind die Träger von Wasserbauprojekten beispielsweise nach Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; oder analogen kantonalesgesetzlichen Vorschriften) zu Ersatzvorkehren verpflichtet. Erfüllen die Ersatzvorkehren im konkreten Fall nicht alle Ansprüche des Enteigneten, so muss der Projektträger zusätzlich einen Geldausgleich leisten (BGE 71 I 493; 104 Ib 355). Von diesem enteignungsrechtlichen Grundsatz könnte nur abgewichen werden, wenn und soweit spezialgesetzliche Sondernormen, die dem Enteignungsgesetz vorgehen, Dritte zur Mitfinanzierung verpflichten (BGE 131 II 420 E. 4.1). Die Formulierung im Handbuchentwurf bedarf deshalb eines relativierenden Vorbehalts.

Antrag 11

Wertsteigernde Investitionen (längere Lebensdauer, höherer Ausbaugrad, nicht schutzbedingte Vergrösserung oder Erweiterung von Infrastrukturanlagen) oder Wertsteigerungen bei Grundstücken werden nicht als anrechenbare Kosten anerkannt. Vorbehalten bleiben Investitionen, zu denen die Projektträger kraft übergeordneter gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind.

Beitragsberechtignte Kosten (Tab. 8)

Der Handbuchentwurf schlägt bei Strassen, Brücken, Strasseninfrastrukturen, Baustellenerschliessungen und weiteren öffentlichen Anlagen folgende Regelung für die beitragsberechtignten Leistungen vor: "Nur wenn die baulichen Veränderungen an diesen Anlagen im Rahmen des Projekts unabdingbar sind. Gemäss vom Bundesamt genehmigtem Verteilungsschlüssel und unter Berücksichtigung der Kausalität, des Nutzens und des Zustands des Bauwerks." Diese Formulierung widerspiegelt zwar gewisse Grundsätze aus den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, beinhaltet aber unzulässige Vereinfachungen und ist lückenhaft. So richten sich beispielsweise die Kostentragungspflichten bei Kreuzungsbauwerken von Gewässern mit öffentlichen Anlagen nach zahlreichen Sondernormen mit je unterschiedlichen Spielregeln (zum Beispiel Art. 31 Eisenbahngesetz [EBG], Art. 45 Abs. 1 Bundesgesetz über die Nationalstrassen [NSG], Art. 29 Abs. 1 Rohrleitungsgesetz [RLG], Art. 35 Abs. 3 Fernmeldegesetz [FMG] usw.). Die Formulierung im Handbuchentwurf bedarf deshalb eines relativierenden Vorbehalts.

Antrag 12

Ergänzung der Erläuterung zu den beitragsberechtignten Leistungen bei Strassen, Brücken, weiteren Strasseninfrastrukturen, Baustellenerschliessungen, weitere öffentliche Anlagen: "*Vorbehalten bleiben anderslautende gesetzliche Vorschriften*".

Nicht beitragsberechtignte Kosten (Tab. 9)

Deponiekosten (umgangssprachlich "Deponiegebühren") sind keine staatlichen Zwangsabgaben und haben damit nicht den Charakter von eigentlichen Gebühren. "Deponiegebühren" werden entrichtet für die Abnahme und den fachgerechten Einbau von Aushubmaterial in privatwirtschaftlich betriebenen Deponien oder zu rekultivierenden Kiesgruben (Materialabbaustellen). Der Staat erhebt keine

Abgaben auf den deponierten Materialkubaturen. Deponiekosten gehören somit zu den ordentlichen Projektkosten. Wird der überschüssige Aushub in einer Materialabbaustellung zur Auffüllung verwendet, sollten diese Kosten anrechenbar sein. Ebenso sollten die Kosten für belastetes Aushubmaterial, das in einer TVA-konformen Deponie umweltgerecht entsorgt wird, anrechenbar sein.

Antrag 13

Streichung der Formulierung, dass Deponiekosten nicht subventionsberechtigt sind.

7. Schutzwald

Allgemeine Bemerkung

7.2.3 Programmziele: PZ3 Waldschutz

Im Vorgriff auf die Waldgesetzrevision mit erwarteter Inkraftsetzung im Jahr 2016 werden Vorgaben zu einer NFA-Vereinbarung für den Bereich Waldschutz innerhalb und ausserhalb des Waldes gemacht. Es bestehen keine Erfahrungswerte, welche für konkrete Vereinbarungen mit den Kantonen beigezogen werden können. Dementsprechend sind die Vorgaben sehr offen formuliert. Kantonsseitig sind bisher keine Mittel eingestellt und werden mittelfristig auch kaum zur Verfügung stehen. Vorgesehen ist ein Bundesbeitrag von 40 %. Gemäss Waldpolitik 2020 sind für die NFA-Periode 2016–2019 2 Millionen Franken Bundesbeiträge vorgesehen. Im Schadenfall werden diese Mittel nicht ausreichen. Eine Umsetzung der national gültigen Bekämpfungsstrategien kann deshalb von den Kantonen nicht verlangt werden.

8. Waldbiodiversität

Allgemeine Bemerkung

Dem Entwurf zu den fachspezifischen Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Waldbiodiversität können wir im Grundsatz zustimmen. Sie stützen sich weitgehend auf die bestehenden und bewährten Grundlagen ab. Allerdings wurde der "integrale Bestandteil – Vollzugshilfe Biodiversität im Wald" erst in den letzten Tagen zur Vernehmlassung mit Frist bis Ende Oktober 2014 zugestellt. Diese Vollzugshilfe ist die entscheidende Grundlage für die Mittelzuteilung.

8.2.1 Programmbblatt

Wir sind erstaunt über die Aussage, dass im Mittel 40 % der Aufwendungen durch den Bund abgegolten werden sollen. Zurzeit beträgt die finanzielle Beteiligung des Bundes für die Förderung der Waldbiodiversität im Aargau gemäss NFA-Vertrag weniger als 20 %. Somit müssen für die neue Programmvereinbarung mit dem Kanton Aargau deutlich mehr Bundesmittel zur Verfügung stehen als in der laufenden Vertragsperiode.

8.2.4 Schnittstellen zu anderen Programmen

Neu soll die Eichenförderung mit Mitteln aus der Waldbewirtschaftung unterstützt werden. Dies führt zu einem Splitten der Mittel im Zusammenhang mit Eichenwaldreservaten. Wir gehen davon aus, dass der Nutzungsverzichtsteil (Stehenlassen alter Eichen) weiterhin mit Mitteln der Programmvereinbarung Waldbiodiversität unterstützt wird, die Pflege junger Eichen neu über die Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung finanziert wird. Dies ist möglich, erschwert aber im Kanton Aargau den Prozess und die Erfolgskontrolle.

9. Waldbewirtschaftung

9.2.4 Programmziele: PZ1 Optimale Bewirtschaftungseinheiten

Wir begrüssen den Verzicht auf die weitere Unterstützung der Neugründung von Holzvermarktungsorganisationen.

9.2.4 Programmziele: PZ4 Jungwaldpflege

Grundsätzlich begrüssen wir, dass der Bund an zweckmässige Massnahmen gegen die nachteiligen Folgen des Klimawandels Beiträge zu leisten gedenkt und entsprechende Mittel dafür reservieren will.

Die für die Periode 2016–2019 vorgeschlagen Massnahmen vermögen allerdings nicht zu überzeugen.

- Massnahmen zur Verminderung des Waldbrandrisikos: Die neue Möglichkeit des Bundes, unter dem Titel Klimawandel aus "Waldmitteln" Beiträge zur Reduktion des Waldbrandrisikos durch das Entfernen von Schlagabraum leisten zu können, erscheint uns nicht sinnvoll. In den Erläuterungen zum Qualitätsindikator (QI 8, S. 16) wird zwar darauf hingewiesen, dass das generelle Wegräumen von Totholz nicht unterstützt wird, gleichwohl werden damit missverständliche Signale ausgesendet. Dazu kommt, dass ein Teil der im Handbuch erwähnten besonders gefährdeten Gebiete nicht zuletzt wegen früheren raumplanerischen Entscheiden auf kantonaler und kommunaler Ebene (Siedlungsnähe, Besucherdruck und Strassen) gefährdet sind. Beiträge aus dem "Waldbewirtschaftungstopf" des Bundes an die Lösung solcher Probleme scheinen uns nicht gerechtfertigt, zumal es sich aus gesamtschweizerischer Sicht um punktuelle Probleme handelt.
- Überführung von Fichtenbeständen in tieferen Lagen: Beiträge an solche Massnahmen erwecken den Eindruck von Aktivismus ohne ausreichenden fachlichen Hintergrund.

9.2.4 Programmziele: PZ5 Praktische Ausbildung

Die Weiterführung der bisherigen Beiträge an die praktische Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern scheint uns richtig.

Hingegen erachten wir Bundesbeiträge an die praktische Ausbildung von Hochschulabsolventen ("Wählbarkeitszeugnis") als unnötig. In der vorgesehen Höhe von Fr. 25.–/Tag dürften sie kaum Wirkung entfalten. Es ist unseres Erachtens im unmittelbaren Interesse der Kantone, mit einem ausreichenden Angebot an Praktikumsplätzen für gut ausgebildete Nachwuchskräfte für den Forstdienst zu sorgen.

10. Eidgenössische Wildtierschutzgebiete

10.2 Programmpolitik

Die Präzisierung der Leistungs- und Qualitätsindikatoren wird begrüsst.

10.2.3 Programmziele: PZ1 Fläche (Wildschadenverhütung und -vergütung)

Da es sich um Wildschutzgebiete von nationaler und internationaler Bedeutung handelt, soll die gewährte Pauschale des Bundes 50 % der Kosten betragen.

Antrag 14

Die gewährte Pauschale des Bundes soll 50 % der effektiven Kosten betragen.

11. Revitalisierungen

Allgemeine Bemerkung

Neu ist vorgesehen, dass sich die Beitragssätze für Revitalisierungen entsprechend den Prioritäten gemäss Revitalisierungsplanung richten. Das wird begrüsst, wie auch die zukünftige Förderung der Längsvernetzung entsprechend den Prioritäten.

Anhang A3, Anrechenbare Kosten

Weitere beitragsberechtigzte Leistungen (Tab. 6)

Deponiekosten (umgangssprachlich "Deponiegebühren") sind keine staatlichen Zwangsabgaben und haben damit nicht den Charakter von eigentlichen Gebühren. "Deponiegebühren" werden entrichtet für die Abnahme und den fachgerechten Einbau von Aushubmaterial in privatwirtschaftlich betriebenen Deponien oder zu rekultivierenden Kiesgruben (Materialabbaustellen). Der Staat erhebt keine Abgaben auf den deponierten Materialkubaturen. Deponiekosten gehören somit zu den ordentlichen Projektkosten. Wird der überschüssige Aushub in einer Materialabbaustellung zur Auffüllung verwendet, sollten diese Kosten anrechenbar sein. Ebenso sollten die Kosten für belastetes Aushubmaterial, das in einer TVA-konformen Deponie umweltgerecht entsorgt wird, anrechenbar sein.

Antrag 15

Streichung der Formulierung, dass Deponiegebühren nicht subventionsberechtigt sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Roland Brogli
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- recht@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung für Umwelt BVU
- Abteilung Landschaft und Gewässer BVU
- Abteilung Tiefbau BVU
- Abteilung Wald BVU